



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 21.09.2004 folgende Beitragssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen für die Abgabenerhebung

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Abgabenerhebung.....	2
§ 3 Zusätzliche Grundstücksanschlüsse.....	2

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsatz der Beitragserhebung.....	2
§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
§ 7 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
§ 8 Beitragssatz.....	7
§ 9 Beitragspflichtige.....	7
§ 10 Entstehung der Beitragspflicht.....	8
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches.....	8
§ 12 Vorauszahlungen.....	8
§ 13 Veranlagung, Fälligkeit.....	8
§ 14 Ablösung von Anschlussbeiträgen.....	8

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	9
§ 16 Datenverarbeitung.....	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 18 In-Kraft-Treten.....	10



I. Abschnitt: Grundlagen für die Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung

- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung getrennte Beiträge zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Aus- oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge).

§ 3 Zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Die Gemeinde erhebt Beiträge in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle und Veränderung vorhandener Anschlusskanäle (Herstellung, Aus- oder Umbau) gem. § 6 Abs. 3 und § 26 der Abwassersatzung in der z. Z. geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsatz der Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für Herstellung, Aus- oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusskanals (§ 1 Abs. 4 der Abwassersatzung in der z. Z. geltenden Fassung) Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.



§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vollgeschossbezogenen Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) Bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,45
c) bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,85
d) bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,15
e) für jedes weitere Vollgeschoss	0,10

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen oder in einem Gebiet für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,



- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder Bebauungsplanentwurfes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder Bebauungsplanentwurfes, wenn für diese darin bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, wenn das Grundstück in den Außenbereich hinein reicht. Handelt es sich hierbei um ein Grundstück, das nicht an eine Straße angrenzt oder nur durch eine Zuwegung mit einer Straße verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) -d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung, der übergreifenden gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,



- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss angesetzt.



- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 7

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Ist in einem Bebauungsplan statt der Grundflächenzahl eine Grundfläche festgesetzt, ist die höchstzulässige Grundfläche die nutzungsbezogene Fläche.
- (4) Die Grundstücksfläche ist nach § 6 Abs. 3 zu ermitteln.
- (5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern..... 0,2
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, 1,0



- f) die tatsächlich vorhandene, oder ausnahmsweise zugelassene Grundflächenzahl, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen oder zugelassenen Bebauung die Grundflächenzahl nach Buchstabe a) bis e) überschritten wird.

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt für die

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 1,94 €/m ² Beitragsfläche, |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 3,54 €/m ² Beitragsfläche. |

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 – 3 gelten für Erstattungen und Vorauszahlungen entsprechend.



§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück; bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch nach § 4 Abs. 3 der Abwassersatzung in der z. Z. geltenden Fassung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung (Aus- oder Umbau), Einmessung, Einarbeitung in das Kanalinformationssystem bzw. Abschluss der Unterhaltungsmaßnahme des Anschlusses.

§ 12 Vorauszahlungen

- (1) Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen (bis zu 80 %) gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen.

§ 14 Ablösung von Anschlussbeiträgen

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht (§ 10) durch Vereinbarung abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Anschlussbeitrages.



III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 15 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.



§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzungen mit den Nachtragssatzungen I - IX vom 09.12.92 und vom 18.06.03 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1995 bis zur Veröffentlichung dieser Satzung werden die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnenden Beiträge der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 09.12.92 und 18.06.03 ergebende Beitragshöhe beschränkt. Bereits unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben unberührt.

Henstedt-Ulzburg, den 12.10.2004

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Volker Dornquast